



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

4. Juni 2012

Nur per E-Mail

Seite 1 von 2

Bezirksregierung  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
21-26.02.02

Fachhochschule für  
öffentliche Verwaltung NRW  
Gelsenkirchen

Herr Neuhäuser  
Telefon 0211 871-2277  
Telefax 0211 871-162277  
marcel.neuhaeuser@mik.nrw.de

Fortbildungsakademie Herne

Institut der Feuerwehr NRW  
Münster

Institut für öffentliche Verwaltung NRW/  
Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen NRW  
Hilden

Landesbetrieb Information  
und Technik NRW Düsseldorf

#### über Abteilung 4

alle Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen

Deutsche Hochschule der Polizei  
Münster

Landeskriminalamt

Landesamt für Aus- und Fortbildung und Personalangelegenheiten der  
Polizei

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de  
www.mik.nrw.de

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste

#### **Übertragbarkeit von Erholungsurlaub bei Tarifbeschäftigte**

Schreiben des Arbeitgeberverbandes des Landes NRW vom 20.01.2012  
- B 4400.1.26

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße



Durch Inkrafttreten der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV NRW) ist die Übertragbarkeit von Urlaub der Beamtinnen und Beamten neu geregelt worden. Gem. § 19 Abs. 2 FrUrlV NRW verfällt Urlaub, der nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres in Anspruch genommen worden ist. Im Ergebnis ist eine Urlaubsübertragung bis zum 31. Dezember des Folgejahres möglich.

Mit Schreiben vom 20.01.2012 - B 4400.1.26 gab der Arbeitgeberverband bekannt, dass durch die Zustimmung des Finanzministers gem. § 40 Abs. 1 Landeshaushaltsoordnung (LHO) für Tarifbeschäftigte, welche unter den Geltungsbereich des Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen, ebenfalls eine Urlaubsübertragung bis zum 31. Dezember des Folgejahres erfolgen kann. Der Arbeitgeberverband hat gegen diese Übertragungsmöglichkeit keine Bedenken erhoben und seinen Mitgliedern ein Ermessen hinsichtlich der Anwendung der Regelung eingeräumt.

Im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise bitte ich, den Tarifbeschäftigten meines Geschäftsbereichs, welche durch den TV-L erfasst werden, übertariflich die Möglichkeit einzuräumen, den Urlaub bis zum 31. Dezember des Folgejahres in Anspruch zu nehmen.

Im Auftrag

gez.  
Werries